

Stellungnahme

an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

April 2016

Einleitung

Mit dieser Stellungnahme nutzt Germanwatch die Möglichkeit, den Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/95/EU in nationales Recht zu kommentieren. Als Entwicklungs- und Umweltorganisation legen wir unseren Fokus dabei auf menschenrechtliche sowie entwicklungs- und umweltpolitische Aspekte. Vor dem Hintergrund hat die Umsetzung der CSR-Richtlinie für uns eine große Bedeutung, da sie der Bundesregierung die Möglichkeit bietet, verantwortungsvolles und nachhaltiges Unternehmertum im Sinne globaler Nachhaltigkeitsziele wie der Agenda 2030 und der Sustainable Development Goals und der Achtung der Menschenrechte zu fördern.

Eine verpflichtende Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange im Lagebericht halten wir für zentral, weil sie für eine größere Aufmerksamkeit gerade auch bei den Investoren für diese Themen sorgt, Vergleichbarkeit schafft und im Unternehmen Anreize setzt, sich den Themen ernsthaft zu widmen. Eine verpflichtende Berichterstattung stellt zugleich eine sehr gute Möglichkeit dar, dass die Chancen und Risiken, die sich aus der Befassung mit ökologischen und sozialen Themen durch Unternehmen ergeben, vom Finanzmarkt stärker bewertet werden.

Im Eckpunktepapier des Bundeskabinetts zum Bürokratieabbau vom 11. Dezember 2014 heißt es zur Umsetzung der CSR-Richtlinie, dass unnötige Belastungen für die Wirtschaft vermieden werden sollen zugleich aber alle vorhandenen Spielräume genutzt werden, um die verantwortungsvolle Gestaltung der Globalisierung zu verdeutlichen. Um das zu erreichen, sollte die Bundesregierung den Unternehmen möglichst konkrete Vorgaben machen und Unterstützung anbieten , damit die Berichterstattung einerseits für die Unternehmen möglichst problemlos erfolgen kann und andererseits die wesentlichen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt erfasst werden. Dabei sollten diese nichtfinanziellen Informationen unabhängig davon berichtet werden, ob sie bereits eine Auswirkung auf den Geschäftsverlauf oder die Lage des Unternehmens haben. Für das Erreichens des Ziels der Richtlinie, die Vergleichbarkeit zu erhöhen und den Verbraucher/innen und Investoren mehr Informationen zur Verfügung zu stellen, ist zudem der Anwendungsbereich

der Berichterstattung entsprechend der Gegebenheiten in Deutschland auszuweiten. Die angestrebte 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie ist auf der einen Seite als Mindestkriterium anzusetzen. Entsprechende Anpassungen des Referentenentwurfs sind dazu vorzunehmen. Auf der anderen Seite sollte in einigen Bereichen auch über die 1:1-Umsetzung hinausgegangen werden, zum Beispiel in Bezug auf Verbraucherbelange und weitere Aspekte, die auf den folgenden Seiten detaillierter aufgeführt werden.

Anwendungsbereich ausweiten (§ 289b Absatz 1 HGB-E)

Germanwatch plädiert dafür, den Anwendungskreis auch auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auszuweiten und Unternehmen ab 250 Mitarbeiter/innen zu erfassen.

- Der Zweck der Richtlinie, Vergleichbarkeit zu f\u00f6rdern, wird durch die geringe Anzahl der in Deutschland betroffenen Unternehmen sowie die Ungleichbehandlung von kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten gro\u00dcen Unternehmen unterminiert.
- Um Nachhaltigkeitsziele wie das 2°C- bis 1,5°C-Limit oder die Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechtsstandards in Zulieferketten zu erreichen, und um ein *level-playing-field* in Deutschland in Bezug auf große Unternehmen zu schaffen, ist die Einschränkung auf große Unternehmen, die kapitalmarktorientiert sind, nicht zielführend.
- Eine Ausweitung des Anwendungskreises ist gemäß Erwägungsgrund 14 der EU-Richtlinie erlaubt. Die Vorgaben der Richtlinie sollten Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die Angabe nichtfinanzieller Informationen von anderen Unternehmen und Gruppen als jenen, die unter die Richtlinie fallen, zu verlangen, heißt es dort.
- Eine Ausweitung des Anwendungskreises ist sachlich gerechtfertigt. Die Bundesregierung würde damit auf die besondere Situation in Deutschland reagieren, die im Vergleich zu anderen Ländern einen deutlich größeren Anteil an nicht kapitalmarktorientierten großen bzw. sehr großen Unternehmen aufweist.
- Es ist nicht ersichtlich und nach dem Gleichheitsgrundsatz unverständlich, warum ebenso große und auch am globalen Markt operierende Familienunternehmen wie Aldi, Lidl oder Dr. Oetker nicht auch die für notwendig erachteten Informationen zu den nichtfinanziellen Aspekten wie Umweltbelange und Achtung der Menschenrechte darlegen sollen. Eine Darlegungspflicht schafft eine größere Aufmerksamkeit für diese Themen und sorgt für Anreize im Unternehmen, sich den Themen ernsthaft zu widmen.
- Um einheitliche Größendefinitionen zu nutzen und zu einer kohärenten Gesamtregelung für den handelsrechtlichen Lage- und Konzernlagebericht beizutragen, wie es das formulierte Ziel des BMJV ist, sollte die ansonsten im Handelsbilanzrecht übliche Definition für große Unternehmen (im Sinn des § 267 Abs. 2 Nr. 3 HGB) beibehalten werden. Die genannte Zahl der Mitarbeiter/innen sollte dementsprechend von 500 auf 250 Mitarbeiter/innen herabgesetzt werden.
- Erreicht ein Unternehmen denselben Jahresumsatz mit nur der Hälfte der Mitarbeiter/innen, spricht das zudem für seine finanzielle Belastbarkeit. Zugleich wären die Berichtsanforderungen geringer als bei einem Unternehmen ab 500 oder mehr Mitarbeiter/innen. Denn entsprechend dem im finanziellen Bereich geltenden

Berichtsgrundsatz der Informationsabstufung, der auch für die nichtfinanzielle Erklärung gelten sollte, ist die Ausführlichkeit und der Detaillierungsgrad des Berichts u.a. auch von der Größe eines Unternehmens abhängig.

Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung konkretisieren (§ 289c Absatz 3 HGB-E)

Germanwatch plädiert dafür, die zu berichtenden Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung im Gesetzestext bzw. begleitenden Bestimmungen zu konkretisieren und um Zielsetzungen zu ergänzen. Insbesondere sollten die Begriffe "Konzept", "Ergebnisse dieser Konzepte" "Due-Diligence-Prozesse" und "Leistungsindikatoren" konkretisiert werden.

- Im Referentenentwurf findet die Konkretisierung der genannten Begriffe lediglich in den Begründungen statt. Wenn diese für die Unternehmen klar definiert sind, fördert dies eine Berichterstattung mit geringstmöglichem Aufwand. Anerkannte internationale Instrumente zu Unternehmensverantwortung wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte können dabei als Ausgangspunkt dienen.
- Informationen zu nichtfinanziellen Belangen sind nur dann aussagekräftig, wenn sie nicht eine bloße Momentaufnahme darstellen, sondern auch zukunftsgerichtete Aussagen umfassen, wie und mit welchen Zielsetzungen das Unternehmen die Auswirkungen nichtfinanzieller Belange und Auswirkungen auf diese jetzt und in der Zukunft steuert. Deshalb müssen die nichtfinanziellen Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung mindestens die wesentlichen Kennzahlen, Zielsetzungen (inkl. Zielerreichungsstatus), Risiken und Chancen wiedergeben sowie Informationen zu Strategien, Prozessen und Verantwortlichkeiten enthalten. Ziele sollten in Bezug auf übergeordnete nationale und internationale Referenzrahmen wie z.B. das beschlossene 2°C- bzw. 1,5°C-Limit zur Begrenzung der globalen Erderwärmung oder die UN Sustainable Development Goals gesetzt und berichtet werden.

Wesentlichkeitsbegriff nicht einschränken (§ 289c Absatz 3 HGB-E)

Germanwatch weist dringend darauf hin, dass der Referentenentwurf gegenüber der EU-Richtlinie eine Einschränkung beim Wesentlichkeitsbegriff vornimmt. Germanwatch plädiert dafür, eindeutig klarzustellen, dass Unternehmen nichtfinanzielle Informationen berichten müssen, die für das Verständnis a) des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens **oder** b) der Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit (auf Umwelt, Arbeitnehmer, Sozialbelange, Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung etc.) erforderlich sind.

 Der Referentenentwurf schränkt die Wesentlichkeit im Vergleich zur EU-CSR-Richtlinie ein, indem er nur solche Angaben für die nichtfinanzielle Berichterstattung umfasst, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens "sowie" (in der Bedeutung von "gleichzeitig") für die Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt erforderlich sind. Die neue Qualität der Richtlinie besteht jedoch gerade darin, diese enge Sichtweise der Wesentlichkeit zu durchbrechen. Denn viele Aspekte, u.a. im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte, können enorme gesellschaftliche Auswirkungen haben ohne dass sie sich zwangsläufig auch unmittelbar auf die Geschäftsentwicklung auswirken.

• Ein solches Risikoverständnis entspricht auch den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Danach sollen Unternehmen erhebliche Risiken für fundamentale Rechte von Kommunen oder Arbeiter/innen als wesentlich für das Unternehmen einstufen, auch wenn die Betroffenen über keine Stimme oder keinen Rechtszugang verfügen und somit nicht die Möglichkeit besitzen, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu beeinflussen.¹

Einengung der wesentlichen Risiken aufheben (§ 289c Absatz 3 HGB-E)

Germanwatch weist dringend darauf hin, dass der Referentenentwurf gegenüber der EU-Richtlinie eine Einschränkung bei der Beschreibung der wesentlichen Risiken vornimmt. Germanwatch plädiert dafür, unter Ziffer 4 und Ziffer 5 in § 289c Absatz 3 die Einschränkungen "sehr" und "schwerwiegende" zu löschen.

- Die EU-Richtlinie spricht im Artikel 29a Absatz 1d) von "wahrscheinlich negativen Auswirkungen", im Referentenentwurf wird dagegen von "sehr wahrscheinlich schwerwiegenden negativen Auswirkungen". Damit ist der Referentenentwurf erheblich enger gefasst als die EU-Richtlinie und beschränkt die Fälle, in denen ein Unternehmen über wesentliche Risiken berichten muss.
- Indem der Referentenentwurf hinter der EU-Richtlinie zurückbleibt, ist er keine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie, obwohl die Bundesregierung dies als Maßstab gesetzt hat.

Lieferkette grundsätzlich einbeziehen (§ 289c Absatz 3 HGB-E)

Germanwatch plädiert dafür, die vorgeschlagenen Einschränkungen bei der Berücksichtigung der Lieferkette nicht vorzunehmen. So sollte der Zusatz "soweit [...] die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist" gestrichen werden. Ebenso sollten die Zusätze "sehr" [wahrscheinlich] "schwerwiegende" [negative Auswirkungen] gestrichen werden, siehe oben. Dagegen sollten Kriterien für die Berücksichtigung der Lieferkette aufgestellt werden, die den Unternehmen eine Orientierung bieten, welche Informationen sie zur Verfügung stellen sollen.

 Zentral ist hier, dass klargestellt werden muss, dass Unternehmen ihre Lieferkette miteinbeziehen müssen, wenn sie die nichtfinanziellen Informationen erfassen und bewerten. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die meisten gesellschaftlichen Risiken in der globalisierten Wirtschaft bei Tochterunternehmen oder Lieferanten bestehen. Die G7-Staaten haben sich im Rahmen der deutschen Präsidentschaft im Jahr 2015 - unter

¹ In diesem Sinne Prof. John Ruggie in "John Ruggie and Shift comments to the financial reporting council's exposure draft: Guidance on the strategic report", 15. November 2013

- anderem aufgrund ihres herausragenden Anteils am Globalisierungsprozess die Förderung von Arbeitnehmerrechten, guten Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes in globalen Lieferketten auf die Fahnen geschrieben.
- Globale Lieferketten sind zum Teil sehr komplex. Allein die Tiefe der Lieferkette ist deswegen kein ausreichendes Kriterium für die Auswahl zu berichtender Informationen.
 Vielmehr ist relevant, ob das Risiko schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen besteht. Dies sollten die aufzustellenden Kriterien berücksichtigen.
- Die Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung über die Geschäftsbeziehungen wird bereits dadurch gewahrt, dass "wesentliche Risiken" berichtet werden sollen.

Einheitliche Rahmenwerke zugrunde legen (§ 289c Absatz 3 sowie § 289d)

Germanwatch plädiert dafür, dass der Gesetzgeber umfassende Rahmenwerke für die Berichterstattung auswählt und benennt. In Bezug au f die Menschenrechte sollten die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als verbindlicher Referenzrahmen festgelegt werden. Als umfassenderer Referenzrahmen sind die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen geeignet.

- Um die Berichte vergleichbar zu halten, wie es auch das erklärte Ziel der Richtlinie ist, sollten die Unternehmen konkrete Referenzstandards erhalten, nach denen alle Unternehmen berichten müssen.
- Die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze sind jeweils von Staaten anerkannte und beschlossene Instrumente zur Unternehmensverantwortung. Sie verstehen Unternehmensverantwortung als Verantwortung des Unternehmens für seine Auswirkungen auf die Gesellschaft. Aus diesen Gründen sind sie am besten geeignet, als Mindestanforderung für alle Unternehmen zu fungieren.

Lagebericht als zentralen Ort der Berichterstattung festlegen (§ 289b Absatz 2 HGB-E)

Germanwatch plädiert dafür, die Berichterstattung zu wesentlichen Risikolagen pro Sektor verpflichtend im Lagebericht zu verankern. Weitere Aspekte sollten in gesonderten Berichten oder auf der Webseite dargelegt werden. Eine Übergangsphase erscheint sinnvoll, um Berichtszyklen anzugleichen.

- Eine verpflichtende Berichterstattung über wesentliche nichtfinanzielle Aspekte im Lagebericht stellt sicher, dass die Informationen integrativ mit finanziellen Informationen auf höchster Managementebene gedacht und gesteuert werden.
- Finanzmarktakteure erhalten die wesentlichen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen nutzerfreundlich zur gleichen Zeit am gleichen Ort und die Vergleichbarkeit wird sichergestellt.

- Die Chancen und Risiken, die sich aus der Befassung mit wesentlichen ökologischen und sozialen Themen durch Unternehmen ergeben, haben so eine viel größere Chance, am Finanzmarkt wahrgenommen zu werden.
- Auf weiteres Material oder vertiefende Darstellungen, die ggf. in einem anderen Dokument oder auf der Webseite des Unternehmens bzw. im Bericht des Mutterkonzerns stehen, sollte im Lagebericht hingewiesen werden.
- Darüber hinaus haben adressatengerechte Aufbereitungen von nichtfinanziellen Informationen in Nachhaltigkeitsberichten und/oder auf Unternehmenswebseiten eine große Bedeutung. Auf Nachfrage sollten Unternehmen in der Lage sein, auch zu nicht im Lagebericht dargestellten Risiken und Auswirkungen Auskunft zu geben.

Kein Umgehen der Berichtspflichten durch Weglassen nachteiliger Angaben (§ 289 e HGB-E)

Germanwatch plädiert dafür, die Regelung zu streichen, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden können.

- Die Regelung ist schwer handhabbar. Sie enthält so viele einschränkende Faktoren, dass weder Unternehmen noch an der Information Interessierte einschätzen können, wann Informationen rechtens weggelassen bzw. wann Informationen dargelegt werden müssen. Unternehmen sind aufgrund der "comply-or-explain"- Regelung ausreichend geschützt.
- Insbesondere ist dadurch bei einer solchen Regelung schwer überprüfbar, ob die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung tatsächlich vorliegen und oder ob ein Unternehmen lediglich die Berichtspflichten unterläuft. Zumindest müsste den Unternehmen auferlegt werden, dass sie im konkreten Fall zu begründen haben, weshalb die Veröffentlichung einer bestimmten Information ihrer Geschäftslage schaden würde soweit dies ohne Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen möglich wäre.

Berichterstattung nicht auf Mutterunternehmen beschränken (§ 289b Absatz 2 HGB-E)

Germanwatch plädiert dafür, dass die Gesetzgebung Tochterunternehmen, die andernfalls den Anforderungen der Richtlinie unterliegen, Lageberichte zu veröffentlichen, nicht von der Verpflichtung ausnimmt, nur weil sie Tochterunternehmen sind. Sie können aber die entsprechenden Zahlen aus dem Bericht des Mutterunternehmens dabei übernehmen.

 Die Effektivität des Gesetzesvorhabens würde mit dieser Art von Ausnahme aufgeweicht werden. Was von außen als ein Unternehmen wahrgenommen wird, ist in rechtlicher Hinsicht häufig eine Unternehmensgruppe bestehend aus rechtlich eigenständigen Einheiten mit zusammenhängenden Eigentumsverhältnissen. Dies geschieht unter anderem aus steuerlichen Gründen oder um Haftungsrisiken zu verteilen. Alle Unternehmen einer Gruppe sollten unabhängig voneinander über die wesentlichen Risiken in ihrem Geschäftsbereich berichten. • Die Tochterunternehmen müssten ohnehin relevante nichtfinanzielle Informationen zu ihren wesentlichen Risiken ermitteln und dem Mutterunternehmen übermitteln, welches den gemeinsamen Konzernbericht vorbereitet. Es besteht also kein Grund, weshalb diese Tochterunternehmen die Informationen nicht in ihrem eigenen Jahresbericht mit aufnehmen sollten. Dies kann in identischer Form wie beim Mutterunternehmen erfolgen.

Überprüfung der Angaben (§ 317 Absatz 2 HGB-E)

Germanwatch plädiert dafür, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft nicht nur überprüfen, ob der nichtfinanzielle Bericht überhaupt erstellt wurde und die erfragten Informationen enthalten sind. Vielmehr sollten die vorgelegten Informationen auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft werden müssen. Dies sollte auf Basis von zu entwickelnden Prüfstandards durch qualifizierte Prüfer/innen mit Expertise in Umwelt- und Sozialaudits erfolgen.

- Durchsetzung und Überwachung sind elementare Bestandteile einer soliden Gesetzgebung. Fehlende oder unzureichende Kontrollmechanismen mindern den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen. Das zeigt sich beispielsweise an dem Gutachten, das Germanwatch bereits 2008 in Auftrag gegeben hat.² Demnach reichen die derzeit noch bestehenden gesetzlichen Regelungen aus, um Berichtspflichten zumindest hinsichtlich bestimmter klimabezogener Informationen abzuleiten. So kommt das Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass etwa börsennotierte Automobilkonzerne verpflichtet sind, über die durch den globalen Klimawandel und eine weitere Ölpreissteigerung hervorgerufenen Risiken zu berichten. In einer weiteren Studie³ hat Germanwatch zwei Jahre in Folge prüfen lassen, inwieweit deutsche Automobilkonzerne dieser Pflicht nachkommen. Die untersuchten Konzerne sind der Verpflichtung nicht nachgekommen. Sie mussten aber auch keine Sanktionen befürchten. Fazit: Selbst wenn die neuen Regelungen Pflichten zur Offenlegung nichtfinanzieller Aspekte und Leistungsindikatoren enthalten, werden voraussichtlich sehr viele Unternehmen nicht berichten, wenn es an wirkungsvollen Anreizen, Durchsetzungsmechanismen bzw. Sanktionsmöglichkeiten fehlt.
- Sofern die nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht enthalten sind, wird zwar ein Konsistenzcheck durchgeführt und das Vorhandensein der Informationen wird geprüft. Nutzer von nichtfinanziellen Informationen, insbesondere wenn diese quantitativ sind, interessieren sich allerdings stark für die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben. Die Qualität und somit Nutzbarkeit wird durch eine externe Prüfung durch unabhängige Dritte enorm gesteigert – sowohl für externe Nutzer als auch für die interne Steuerung im Unternehmen.

² Germanwatch 2008: Mainstreaming von Klimarisiken und -chancen im Finanzsektor. Informations- und Berichtspflichten der deutschen börsennotierten Automobilkonzerne im Hinblick auf die durch den globalen Klimawandel und eine weitere Ölpreissteigerung hervorgerufenen Risiken.

³ Hesse, A. 2007: Mainstreaming of Climate Risks and Opportunities in the Financial Sector. Climate Change Risk Reporting in the Annual Reports 2006 of the European Automobile Industry; Hesse, Axel (2008): Mainstreaming of Climate Risks and Opportunities in the Financial Sector. Climate Change Risk Reporting in the Annual Reports of the European Automobile Industry. 2nd Edition, covering Reports 2007.

- Für die inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen müssten in einer Übergangszeit die gängigen Prüfstandards überarbeitet werden. Darin müssten Vorgaben zur Prüftiefe zum Beispiel bezüglich einzelner nichtfinanzieller Leistungsindikatoren sowie zum Verständnis des Risikobegriffs gemacht werden. Unabhängige Dritte müssten zugleich die Möglichkeit haben, sich in einer Schulung zu qualifizieren. Eine Überprüfung von Umweltkennzahlen ist beispielsweise für Umweltgutachter kein Problem, sondern seit vielen Jahren geübte Praxis. Eine solche Praxis sollte für die nichtfinanzielle Erklärung verbindlich angekurbelt werden.
- Anforderungen an eine inhaltliche Überprüfung wären zum Beispiel, dass externe Quellen (Außenhandelskammer, Nichtregierungsorganisationen, Arbeitnehmervertretungen, Medien etc.) zur Verifizierung herangezogen werden müssten und dass bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Daten bei internationalen Geschäftsbeziehungen auch Betriebsprüfungen von ausländischen Zulieferern eingeschlossen sein müssten. Perspektivisch sollte eine Veröffentlichung der Daten in einer Datenbank stattfinden, die von einer unabhängigen oder staatlichen Stelle betreut wird, so dass die Berichte Investoren, Ratingagenturen, Nichtregierungsorganisationen, Betroffenen, Verbraucher/innen wie auch Beschaffungsverantwortlichen und Ministerien in vergleichbarer Form leicht zugänglich sind und sie intensiv genutzt werde.

Verbraucherbelange verankern

Germanwatch begrüßt die geplante Erweiterung der nichtfinanziellen Belange um Verbraucherbelange.

- Verbraucher/innen sind eine wichtige Stakeholdergruppe vieler Unternehmen.
 Produktbezogene Informationen insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit sowie die Zusammensetzung des Preises aber auch Informationen zu fairen Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken unterstützen Verbraucher/innen dabei, Produkte zu vergleichen und zu bewerten und ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen zu können. Diese Informationen sind für Verbraucher/innen zunehmend entscheidungsrelevant.
- Der Deutsche Rechnungslegungsstandard empfiehlt bereits die Berücksichtigung von Verbraucherbelangen. Mit einer gesetzlichen Klarstellung würden Verbraucherbelange ihrem Stellenwert für Unternehmen entsprechend zum Bestandteil des Pflichtprogramms.

Kontakt:

Cornelia Heydenreich
Teamleiterin Unternehmensverantwortung
Germanwatch e.V.
Stresemannstr. 72, 10963 Berlin
Tel. ++49/(0)30/ 2888 356-4, Fax -1
heydenreich@germanwatch.org